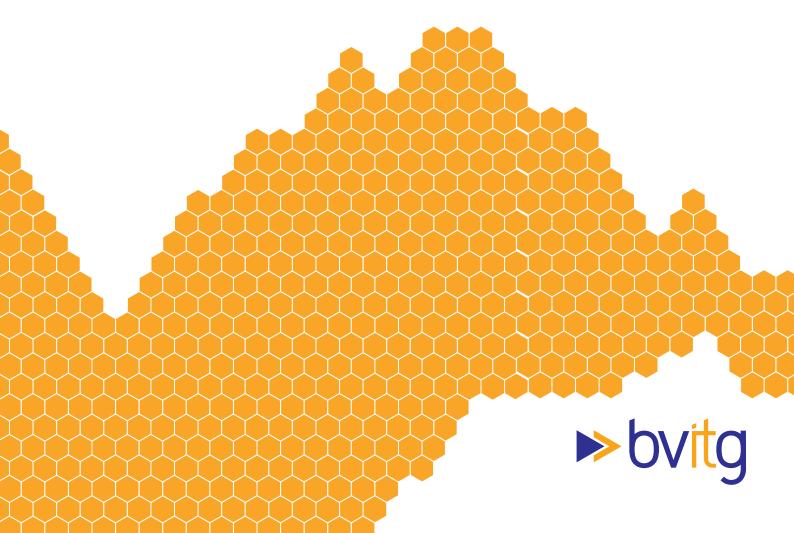
bvitg-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausstattung der elektronischen Gesundheitskarte mit kontaktloser Schnittstelle (15. SGB V-Änderungsgesetz)



bvitg-Stellungnahme zum 15. SGB V-Änderungsgesetz





Der Bundesverband Gesundheits-IT – bvitg e. V. begrüßt den Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit (Stand: 6.9.2018) zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausstattung der elektronischen Gesundheitskarte mit kontaktloser Schnittstelle (15. SGB V-Änderungsgesetz). Mit Blick auf die technologische Entwicklung sowie die Verbreitung mobiler Geräte in den letzten Jahren sollen Technologien für einen einfachen und kontaktlosen Datenaustausch über mobile Endgeräte auch für das Gesundheitswesen, insbesondere im Kontext der elektronischen Gesundheitskarte, nutzbar gemacht werden. Mit dem Gesetz werden die Krankenkassen verpflichtet, ab dem 1. Dezember 2019 nur noch elektronische Gesundheitskarten auszugeben die über eine kontaktlose Schnittstelle, z.B. nach ISO/IEC 14443 und die darauf basierende Near Field Communincation (NFC)-Schnittstelle, basieren. Damit soll den Versicherten die Authentifizierung gegenüber der Telematikinfrastruktur und der Zugriff auf ihre Daten erleichtert werden.

Der bvitg als Vertreter der IT-Anbieter im Gesundheitswesen begrüßt die Förderung neuer Technologien und bedankt sich für die Gelegenheit zur Kommentierung des Entwurfes im Rahmen der Verbändebeteiligung.

bvitg-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausstattung der elektronischen Gesundheitskarte mit kontaktloser Schnittstelle (15. SGB V-Änderungsgesetz)

Der Verband nimmt zum Referentenentwurf wie folgt Stellung:

Als Verband bekennen wir uns zur Telematikinfrastruktur. Die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte und die Vernetzung der Akteure im Gesundheitsmarkt durch den Aufbau der Telematikinfrastruktur sehen wir mit ihren geplanten Anwendungen, insbesondere die elektronische Patientenakte (ePA), als essentiellen Baustein, um die Versorgung durch E-Health zu unterstützen und persönliche Gesundheitsdaten für die Patienten und ihre Behandler zugänglich und praktisch nutzbar zu machen.

Damit insbesondere die Anwendungsmöglichkeiten der ePA auch für den Patienten in vollem Umfang zur Geltung kommen, muss der Patient auch mit alternativen Authentifizierungsmaßnahmen vollen Zugriff auf seine Patientendaten haben, seine Akte ergänzen sowie diese Leistungserbringern zur Verfügung stellen können.

Die Ausgabe von einer elektronischen Gesundheitskarte mit kontaktloser Schnittstelle ist deshalb ein sehr begrüßenswerter Schritt, um die Teilnahme der Versicherten an Telematikinfrastruktur mit praktikablem technischen Aufwand über mobile Endgeräte zeitgemäß zu ermöglichen. Durch deren Ausgabe wird die Einführung der elektronischen Patientenakte begünstigt und die Akzeptanz seitens der Versicherten deutlich gestärkt. Dies kann jedoch lediglich der erste Schritt sein. Es sollte zudem der Einsatz von Mobile Identity-Verfahren ermöglicht werden, um die Anwendbarkeit durch die Versicherten weiter zu erhöhen z.B. im Rahmen der Nutzung von zukünftigen telemedizinischen Diensten.

Eine Einführung der kontaktlosen Karte wäre dabei früher als Ende 2019 wünschenswert, ist aber unbedingt mit der Finanzierung und dem Austausch neuer NFC-fähiger Lesegeräte zu verbinden, denn wenn die Versicherten die Möglichkeit erhalten auch schon früher die Karte wunschgemäß zu erhalten, sollte sie auch in den Gesundheitseinrichtungen nutzbar sein. Um einen alltagstauglichen Einsatz per mobiler Endgeräte zur ermöglichen ist dies sinnvoll.

bvitg-Stellungnahme zum 15. SGB V-Änderungsgesetz



Eine ausreichende Finanzierung zur Ausstattung und Austausch NFC-fähiger Lesegeräte im ambulanten und stationären Bereich ist deshalb eine grundlegende Vorrausetzung und sollte dementsprechend auch im Titel Erfüllungsaufwand gekennzeichnet werden.

Im Hinblick auf den Einsatz von der NFC-Schnittstelle ist es grundsätzlich wichtig, dass weiterhin entsprechende Komponenten zur Authentifizierung, wie z.B. Zertifikat, PIN etc., zum Einsatz kommen und der Versicherte diese zur Nutzung der Karte direkt erhält.

Auch die bisherige Chip-Technologie als Möglichkeit zur Authentifizierung gilt es beizubehalten, bis entsprechend neue Lösungen für den sicheren (kontaktlosen) Datenaustausch im Umfeld der Leistungserbringer und Gesundheitseinrichtungen festgelegt und finanziert werden.

Der bvitg steht als Industrieverband bei der weiteren Ausarbeitung des Gesetzes gerne als fachlicher Dialogpartner bereit.